

Prof. Dr. Otto Gaßner
Herzog-Wilhelm-Str. 1
80331 München

Einmalige Vermögensabgabe zum massiven Abbau oder zur
Volltilgung der Staatsschuld von rund € 1400 Mrd.

„Operation Rebound“

Ja, Deutschland ist auch ein Sanierungsfall.¹

*Alle wissen, daß etwas anders werden muss.
Daraus könnte eine Aufbruchstimmung werden. Könnte.
Aber nur wenn die Politik nicht mehr als
trostloser Reparaturbetrieb ohne Konzept und Visionen
wahrgenommen wird.²*

*You may fool all of the people some of the time;
You can even fool some of the people all the time;
But you can't fool all of the people all the time.³*

*Alle große politische Aktion besteht im Aussprechen dessen, was
ist, und beginnt damit. Alle politische Kleingeisterei besteht in
dem Verschweigen und Bemänteln dessen, was ist."⁴*

*Eine übermäßige Staatsverschuldung und die damit verbundene
wachsende Zinslast hemmen das langfristige Wachstum der
Wirtschaft, verengen die aktuellen Handlungsspielräume des
Staates und verlagern Finanzierungslasten in die Zukunft auf
künftige Generationen. Vieles spricht deshalb dafür, die
gegenwärtige Fassung des Art. 115 GG in ihrer Funktion als*

¹ Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Rede am „Tag der deutschen Industrie“ am 20.6.2006

² Prof. Dr. Renate Köcher, Institut für Demoskopie Allensbach, in: FOCUS Nr. 28 v. 11.7.2005, S. 158

³ Abraham Lincoln, Oxford Dictionary of Quotations, 1999, S. 469

⁴ Ferdinand Lassalle

*Konkretisierung der allgemeinen Verfassungsprinzipien des demokratischen Rechtsstaats für den speziellen Bereich der Kreditfinanzierung staatlicher Ausgaben (vgl. BVerfGE 79, 311 <343>) nicht mehr als angemessen zu werten und verbesserte Grundlagen für wirksame Instrumente zum Schutz gegen eine Erosion gegenwärtiger und künftiger Leistungsfähigkeit des demokratischen Rechts- und Sozialstaats zu schaffen.*⁵

Die Staatsschuld hat mit € 1,4 Billionen⁶ ein Ausmaß⁷ erreicht und ist zu einem Problem geworden, das für den deutschen Staat existenziell geworden ist. Sie engt den Handlungsspielraum von Parlament und Regierung so ein,⁸ daß das Sozialstaatsprinzip sowieso, aber auch das Rechtsstaats- (eine Staatsfunktion, die auch durch Nicht- oder Unterfinanzierung beeinträchtigt wird⁹) und Demokratieprinzip (Warum wählen, wenn nur noch die Verhältnisse diktieren?) gefährdet sind.¹⁰

⁵ BVerfG, U. v. 9.7.2007, 2 BvF 1/04, BVerfGE 119, 96 (142) = BVerfG-Website BVerfG/Juris Rn. 134. S. auch S. 163 = Website BVerfG/Juris Rn. 134 „Der Gesetzgeber ist seiner Aufgabe, mit einer situations- und konjunkturadäquaten Verschuldensgrenze verantwortlich und verfassungsgemäß umzugehen, nicht gerecht geworden.“ (Sondervotum Di Fabio/Mellinghoff)

⁶ 1395 Milliarden € für Bund (803 Mrd.), Sondervermögen des Bundes (57 Mrd.); Länder (443 Mrd.) und kommunale Körperschaften (92 Mrd.) zusammen im Jahr 2004 nach Statistisches Bundesamt, aktualisiert am 3.5.2005. Die öffentliche Kapitalaufnahme belief sich im Jahr 2005 auf insgesamt € 288 Mrd., davon der Bund € 158 Mrd. und die Länder und Kommunalkörperschaften € 130 Mrd. (Börsenzeitung Nr. 21 v. 31.1.2006, S. 7 <http://www.destatis.de/basis/d/fist/fist024.php>. Anfang 2005 sind nun 1500 Milliarden überschritten; jeder sechste Euro des Bundeshaushalts muß für den Zinsendienst aufgewendet werden: Haushaltsrede Bundesfinanzminister am 28.3.2006, Fassung nach Website des BDM, S. 3; zuletzt BörsenZ v. 4.7.2006, S 6
Diese Zahlen sind ohne implizite Schulden etwa aus Pensionsverpflichtungen (Börsenzeitung Nr. 132 v. 13.7.2005, S. 7). Zur Belastung der Staatshaushalte durch die Demographie Börsenzeitung Nr. 38 v. 23.2.2006, S. 7.

⁷ Bei € 50 Scheinen bräuchte man für den Transport des Papiergewichts einen Güterzug mit 582 Wagen, der 10,47 km lang wäre, FAZ.Net – Wirtschaft v. 6.10.2005

⁸ Die Zinslasten von derzeit rund € 40 Mrd. bilden nach den Sozialausgaben den größten Ausgabenblock im Bundeshaushalt: Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2005 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, S. 13, S. 77 ff. Der Bundesrechnungshof weist zugleich auf die Gefahr steigender Zinsen hin und spricht von einer „Schuldenfalle“. Vgl. auch Müller, in: Managermagazin Nr. 2 Februar 2006, S. 103

⁹ BVerfG, B. v. 29.11.2005, 2 BvR 1737/05, Absatz. Nr. 43, 44; SZ, Nr. 285 v. 10./11.2005, S. 4

¹⁰ BVerfG, U. v. 9.7.2007, 2 BvF 1/04, BVerfGE 119, 96 (173) = BVerfG-Website BVerfG/Juris Rn. 203 „Insgesamt gefährdet eine Staatsverschuldung, die im Sockel bei guter Konjunktur nicht oder nicht nennenswert sinkt und bei schlechter konjunktureller Lage immer wieder deutlich steigt, schleichend die praktische Möglichkeit zur Beachtung wichtiger Staatsstrukturprinzipien. Sie begünstigt eine Tendenz zur De-Konstitutionalisierung, weil das politische Handeln des Bundes sich immer mehr fesselt und zur Überschreitung verfassungsrechtlicher Grenzen drängt. Es ist vor allem dieser Umstand, dieser die verfassungsrechtliche Ordnung allmählich verformende Effekt, der das Verfassungsgericht in eine besondere Verantwortung zwingt.“ (Sondervotum Di Fabio/Mellinghoff)

Der Wirkung nach geht es um eine vorweggenommene Währungsreform.¹¹

Bei einem Blick zurück in die deutsche Geschichte, scheint eine Parallele zu den Verhältnissen nach dem 1. wie dem 2. Weltkrieg nicht mehr übertrieben – wir sind nur Gottseidank ohne vorherigen Krieg in eine vergleichbar dramatische Lage gekommen.¹² Ich leite daraus Rechtfertigung und Notwendigkeit ab, auch radikal (im Sinne von radix = Wurzel) zu denken und zu handeln. Zugleich wird dadurch der Blick auf die damals eingesetzten Methoden gelenkt.¹³

Grundidee ist, die Staatsschuld in Deutschland durch eine einmalige Vermögensabgabe massiv abzubauen oder völlig zu beseitigen, um damit dem Staatshaushalt durch Entlastung von der Zinsenlast wieder Luft für zukunftsgerichtete Aufgabenfinanzierung zu verschaffen, der deutschen Politik wieder Spielräume zu geben und den Bürgern die Sorgen, die sie sich mittlerweile vor allem wegen ihrer Kinder machen, vor einer nicht mehr kalkulierbaren Zukunft zu nehmen.

Als Erbe der Vergangenheit belastet uns heute die Staatsschuld Gegenwart und Zukunft.¹⁴ Mit der Hebung angesammelter Reserven im Volksvermögen belasten wir die Vergangenheit und befreien Gegenwart und Zukunft. Wir erreichen Perioden- und Generationengerechtigkeit. Staat und Bürger der Vergangenheit haben die Staatsschuld und das Volksvermögen produziert, für die kommenden Generationen saldieren wir und ermöglichen einen neuen Anfang.

¹¹ Prof. Dr. Fikentscher in Diskussion mit mir. Vgl. auch Albert Hahn, „Zur Einführung der Rentenmark, in Frankfurter Zeitung Nr. 875 v. v. 25.11.1923, und in: Ders., Geld und Kredit, J. C. B. Mohr, Tübingen 1929, S. 4 „Die Sanierung des deutschen Geldwesens bildet, was auch heute anscheinend immer noch verkannt wird, viel weniger ein Währungsproblem als ein Staatsfinanzenproblem.“

¹² Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Haushaltsbegleitgesetz 2006 beginnt mit folgenden zwei Sätzen: „Die öffentlichen Haushalte befinden sich derzeit in einer außerordentlich ernsten Lage. Die laufenden Ausgaben übersteigen die regelmäßig fließenden Einnahmen dramatisch.“ Bundespräsident Köhler, Fernsehansprache am 21.7.2005 zur Auflösung des Bundestags: „Unsere Zukunft und die unserer Kinder steht auf dem Spiel. Millionen von Menschen sind arbeitslos, viele seit Jahren. Die Haushalte des Bundes und der Länder sind in einer nie da gewesenen, kritischen Lage.“ (zitiert nach FAZ, Nr. 168 v. 22.7.2005, S. 3, Hervorhebung nur hier); Vgl. auch Paul Kirchhof, FS Vogel, Laudatio, S. XVII „Grundlage für die Entfaltung des einzelnen Menschen wie der Staaten ist neben dem Recht das Finanzwesen, das der Wahrnehmung individueller Freiheit wie der Entfaltung politischer Ziele eine tatsächliche Grundlage gibt....Finanzverfassung und Haushaltsrecht sichern die Gediegenheit gerade des modernen Staates.“ (Hervorhebung nur hier). Zum Urteil der Öffentlichkeit zur Staatsverschuldung siehe nur SPIEGEL, Titel von Nr. 26 v. 27.6.2005; Börsenzeitung Nr. 132 v. 13.7.2005, S. 7; Nr. 137 v. 20.7.2005; 8; SZ Nr. v. 15.11.2005, S. 4; Müller, in: Managermagazin Nr. 2 Februar 2006, S. 103: „... könnten in zwei Jahrzehnten argentinische Verhältnisse drohen.“

¹³ 1923 forderte Reichsfinanzminister Hilferding die „Durchführung einer brutalen Steuerpolitik“ und der Nachfolger im Amt Reichsfinanzminister Luther „schob einerseits theoretische Bedenken und Vorurteile zur Seite ... und wurde zum Täter der Rentenmark.“ nach: Netzband/Widmaier; in: Born (Hrsg.), Moderne Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Kiepenheuer & Witsch, 1966, S. 351 ff. (357, 362). Der Lastenausgleich nahm die Hälfte (!) des am 21.6.1948 vorhandenen Vermögens, vgl. Krause, FAZ Nr. 47. v. 24.2.1996, S. 14

¹⁴ Haushaltsrede Bundesfinanzminister am 28.3.2006, Fassung nach Website des BDM, S. 3 „Die Zinsausgaben ... schnüren jeder Bundesregierung den Spielraum für notwendige Zukunftsinvestitionen ein.“

Die Idee reicht zurück auf ein – verloren gegangenes – Memorandum, das ich als Chefsyndikus des Bankhauses Merck Finck & Co. 1990 für den persönlich haftenden Gesellschafter des Bankhauses Merck Finck & Co., damals designierter nächster Präsident des Deutschen Bankenverbands, zu Finanzierungsproblemen der Deutschen Einheit schrieb. Als Kontrapunkt zu einer latenten Skepsis der Finanzkreise versuchte ich die Deutsche Einheit als ein „epochales historisches Ereignis“¹⁵ darzustellen, das – zu Recht ¹⁶- alle anderen Politikfelder, auch die Finanz- und Haushaltspolitik, für sich instrumentalisiert und nicht umgekehrt von ihnen begrenzt wird. Deshalb begann ich „zur Beruhigung“ mit der Überlegung, daß die DDR mit einem Staatsgebiet von 108.000 qkm schon bei einer Bewertung von nur einer DM je Quadratmeter 100 Mrd. DM „wert“ war (vgl. die damalige Diskussion um die sog. „Bankenmilliarde“). Aus ähnlichen Überlegungen, wie sie dieser Ausarbeitung zugrunde liegen, und wegen der Einmaligkeit des Ereignisses entwickelte ich im übrigen die Idee der Finanzierung über eine einmalige Vermögensabgabe.

Setzt man die Staatsschuld von € 1,4 Billionen in Relation zum Volksvermögen von zwischen € 8,8 Billionen¹⁷ und € 11 Billionen¹⁸ und zu einem jährlichen Volkseinkommen von rund € 1,6 Billionen¹⁹, so sieht man, daß die Staatsschuld bis zu ein Viertel des Volksvermögens und nahezu/demnächst ein gesamtes Jahresvolkseinkommen verzehrt. Damit kommt man um die Erkenntnis nicht herum, daß die Staatsschuld ein Niveau erreicht hat, wo man gerade noch überhaupt etwas Kuratives tun kann. Die Aussage des Bundespräsidenten von einer „nie da gewesenen, kritischen Lage“ ist also zutreffend.

I. Handlungsmöglichkeiten

Die erste Überlegung ist natürlich: Ist es überhaupt möglich, den zur Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Betrag aufzubringen?

1. Sondierungs-Rechnung

¹⁵ Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, München, 2000, § 135 V 1 = S. 2072, § 135 II 5 S. 1877-1879

¹⁶ Stern, ebda., S. 2072 „... muß der politischen und diplomatischen Gestaltungskraft der in den beteiligten Staaten Verantwortlichen ob ihres Geschicks, ihrer Tatkraft, ihres Erfindungsreichtums, ihrer Kompromißfähigkeit und ihrer Einsicht in die Realitäten hohe Achtung gezollt werden.“

¹⁷ Monatsbericht Juni 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 15 ff., S. 27 € 4260 Mrd. Geldvermögen brutto) und S. 29 (€ 4800 Mrd. Sachvermögen). Zuvor: Monatsbericht Juni 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 28 (€ 4067 Mrd. Geldvermögen brutto) und S. 29 (€ 4800 Mrd. Sachaktiva – Immobilien und Betriebsvermögen). Stellt man auf das Nettovermögen ab (nur Geldvermögen: 2005: 2691 Mrd. und 2004: 2501 Mrd.) wird die Relation noch dramatischer.

¹⁸ Geldvermögen wieder nach Bundesbank, Immobilienvermögen aber nach Immobilienzeitung Nr. 16 v. 28.7.2005, S. 1, nämlich € 7217 Mrd.. Ggl. Auch Issing „Zur Vermögenssituation der privaten Haushalte in Deutschland“, in: FS Leisner, Duncker & Humblot, 1999, S. 833 ff.

¹⁹ Monatsbericht Juli 2005 der Deutschen Bundesbank, Statistischer Teil, S. 60*

Deshalb stand – ähnlich wie bei der Deutschen Einheit - am Anfang folgende Berechnung:

360.000 km² sind gleich 360 Mrd. m².

Eine Belastung von 5 € je m² bedeuten also € 1,8 Billionen - und die vollständige Tilgung der Staatsschuld.

Ohne damit schon eine Festlegung auf den Weg der Staatsentschuldung vorzunehmen, läßt sich feststellen: Der erreichte Stand der Staatsschuld hat also Deutschland noch nicht in einen irreversiblen Krankheitsverlauf gestürzt. Eine Heilung ist möglich.

2. Vermögensarten

Die Therapie muss allerdings komplexer angelegt werden und darf nicht nur das Immobilien-, sondern muß auch das Geldvermögen ins Visier nehmen.

a) Immobilienvermögen

Die Abschöpfung des auf € 4,8 bis 7,2 Billionen bezifferten Immobilienvermögens²⁰ durch eine einmalige Abgabe muß ihrerseits diversifiziert erfolgen, ohne daß allzu viele Unterscheidungen wieder umgekehrt zur praktischen Undurchführbarkeit und/oder zu großer zeitlicher Verzögerung führen.

Folgende Fragen scheinen relevant:

Bebautes und Bauland müssen anders und stärker herangezogen werden als unbebaute Grundstücke²¹, auch regionalen Wertunterschieden ist Rechnung zu tragen.²² Es ist also zwischen (Reihenfolge nach Wert von unten nach oben) forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und Bauerwartungs-, Rohbau- und Bauland zu unterscheiden. Bei letzteren sind die Wertunterschiede nach Art (Wohnen, Gewerbe, etc.) und Maß (Geschoßfläche, Baumasse) der Nutzung zu beachten.

Bei der Bewertung kann man auf die mittlerweile bundesweit erarbeiteten Bodenrichtwertkarten zurückgreifen, aber auch auf die vorhandenen Hypotheken- und Grundschulden, in denen ja eine Marktbewertung zum Ausdruck kommt (§ 12 Hypothekendarstellungsgesetz a. F., §§ 12 ff. PfandBG).

Ein Problem ist das beachtliche Grundeigentum der Öffentlichen Hand: Das Fiskalvermögen ist m. E. wie privates Grundeigentum zu belasten. Das Verwaltungsvermögen (30% des Grundeigentums der öffentlichen Hand?²³) kann frei bleiben; es ist aber denkbar, es ebenfalls

²⁰ vgl. oben FN 9, 10

²¹ sonst würde es eine einseitige Belastung der Land- und Forstwirtschaft

²² vgl. LBS Bundesgeschäftsstelle (Hrg.), Markt für Wohnimmobilien 2005, S. 48 ff.; o. Vf., GuG 05, 232 ff.; Schaar, der städtetag 05, 40 ff.; FAZ Sonntag, Nr. 25 v. 26.6.2005, S. V 13

²³ Gassner, Der freihändige Grunderwerb der öffentlichen Hand, Münchener Universitätschriften, Bd. 56, C.H.Beck, 1983; S. 70/71; ders., Grundeigentum und Grunderwerbsgeschäfte der öffentlichen Hand als

heranzuziehen. Die daraus resultierende Belastung ist vergleichbar mit dem Solidarbeitrag der Gemeinden für die Deutsche Einheit.

Handlungsmittel: Immobilienvermögen ist nicht nur immobilies sondern auch illiquides Vermögen.²⁴ Es kann daher nicht zu einer sofortigen Zahlung herangezogen werden; insbesondere wenn es das Substrat der Altersversorgung ist. Nach historischem Vorbild ist aber eine Vorgehensweise über Zwangshypotheken²⁵, bzw. Hypotheken- und Grundschuldaufläge, Hypothekengewinnabgaben möglich. D.h. die Grundstücke werden mit einer erstrangigen Grundschuld plus Zinsverpflichtung zugunsten des Staates (oder einer von ihm dafür bestimmten oder geschaffenen Bank) belastet. Der Eigentümer kann aber muß nicht sofort zahlen, sondern innerhalb einer Zeitgrenze (etwa bis 10 Jahren) wenn er – oder seine Erbe - leistungsfähig ist.

Ein gewisser Beitrag kann auch über einen Zuschlag zur Grundsteuer schneller erbracht werden (damit auch Beitrag Mieter).

b) Geld- und Wertpapiervermögen

Die für das Immobilienvermögen getroffene Aussage, daß eine einmalige Abgabe diversifiziert erfolgen muß, ohne daß allzu viele Unterscheidungen wieder umgekehrt zur praktischen Undurchführbarkeit und/oder zu großer zeitlicher Verzögerung führen, gilt natürlich auch für das Geldvermögen. Insofern sind nachstehende Zahlen nur als Sondierung der potentiellen Volumina zu verstehen.

84 Mio. Girokonten (€ 10 Kontogebühr = € 840 Mio.)

?? Mio. Sparkonten

34 Mio. Wertpapierdepots (diebank 05, 22) - Eine einmalige Depotabgabe von € 10 bringt also € 340 Mio..

92 Mio. Lebensversicherungsverträge

4260 Mrd. € Geldvermögen (Einlagen bei Banken und Versicherungen, in Wertpapieren, Pensionsrückstellungen) in Deutschland im Jahr 2005²⁶ – davon 1 Prozent = 42,6 Mrd. €

Achtung: *Nettogeldvermögen*: 2691 Mrd. €

Marktfaktoren, in: Fikentscher/Chiotellis, Rechtstatsachenforschung, Dr. Otto Schmidt, Köln 1985, S. 249 ff. Mit der Privatisierung von Bahn und Post dürfte der Anteil niedriger geworden sein.

²⁴ vgl. § 12 KWG i. d. F. vor der 6. KWG-Novelle; Boos, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG, 2. Aufl., 2004, § 12 Rdnr. 1

²⁵ vgl. § 6 RentenbankVO 15.10. 1923 (RGBl S. 963) i.d.F. der VO v. 13.2.1924 (RGBl. S. 66) Preußisches Ausgleichsgesetz v. 2. März 1850 der Regierung von Manteuffel zur Ablösung letzter Pflichten der Erbuntertänigkeit

²⁶ Monatsbericht Juni 2006 der Deutschen Bundesbank, vgl. FN 15; S. 28, FTD v.21.6.2005

dagegen (?) 4400 Mrd. WP-Vermögen Ende und Kurse Ende 2003²⁷ - davon 1 Prozent =
44 Mrd. €

Einfluß von Börse und Kursveränderungen: Von Jahresbeginn bis Jahresmitte 2005 ist der Wert deutscher Aktien um mehr als € 100 Mrd. gestiegen.²⁸ Die Telekom hat heute bei einem Kurs von 13 € eine Marktkapitalisierung von 55 Mrd. €, also seit Ihrem Höchststand 2000 von über 80 € rund 330 Mrd. € verloren. Eine florierende Wirtschaft und eine zuversichtliche Grundstimmung können – natürlich nicht müssen – deshalb beim Geldvermögen auch einen Selbstfinanzierungseffekt auslösen.

3. Ergebnis

Die Recherche zu den Vermögen und Vermögensarten ergibt, daß jedenfalls in Kombination der Belastungen der verschiedenen Vermögensformen der Gesamtbetrag der Staatsschuld aufgebracht werden kann, ohne daß dies zu unzumutbaren Belastungen führt. Ähnlich wie beim Lastenausgleich könnte die Vermögensabgabe bei Immobilien zeitlich so gestreckt werden, daß ihre Raten im Ergebnis – jedenfalls teilweise - aus den Vermögenserträgen bezahlt werden können.²⁹

4. Ausmaß der Entschuldung

Natürlich kann man auch darüber nachdenken, die Staatsschuld nicht völlig, sondern nur auf ein Maß zurückzuführen, das dem Gebot der Nachhaltigkeit entspricht. Als nachhaltige Finanzpolitik wird dabei diejenige bezeichnet, bei der die Primärüberschüsse des Haushalts (Einnahmen abzüglich Ausgaben ohne Zinszahlungen = Zuführung VwHH/VmHH plus Zinszahlungen) ausreichen, um die gegenwärtigen Schulden auf einem Zielstand (analog Maastricht-Stabilitätspakt) zu halten.³⁰

Auf dieses Ausmaß sich nur aus Gründen der politischen „Durchsetzbarkeit“ – der bislang einzige Einwand meiner Gesprächspartner - zu beschränken, wäre nicht anderes als Führungsschwäche. Die neue Regierung muß aber wegen der Größe der Probleme stark *sein* und sich in ihrem eigenen

²⁷ diebank 05, 22

²⁸ FAZ Nr. 171 v. 26.7.2005, S. 1 Leitartikel. Seit Juli 2003 ist der Dax auf das Doppelte gestiegen.

²⁹ vgl. Krause, FAZ Nr. 47. v. 24.2.1996, S. 14

³⁰ Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Nachhaltigkeit in der Finanzpolitik - Konzepte für eine langfristige Orientierung öffentlicher Haushalte, Schriftenreihe des BMF, Heft 71, 2001, S. 2; Faltlhauser, Finanzpolitik der Zukunft – Das Prinzip Nachhaltigkeit, München 2002, S. 21 ff.; Färber, Zur extremen Haushaltsnotlage Berlins – Befunde, Ursachen, Eigenanstrengungen und Sanierungsbeihilfen, Gutachten im Auftrag der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, Speyer August 2003, S. 17; Jochimsen, DÖV 04, 511 (515 f.)

politischen Interesse stark *zeigen*. Langfristig schadet später aufgedeckte Halbherzigkeit mehr als zunächst als hart und rücksichtslos empfundene Entschiedenheit.³¹

Ansonsten würde ich bedenken: Der politische Prozeß in unserer Republik führt tendenziell ohnehin immer zur Abmilderung, Differenzierung, Verwässerung.³² Umgekehrt muß der Hieb so stark geführt werden, daß die Interessengruppen aufjaulen, um so zum akustischen Reflektor der politischen Entschiedenheit zu werden.

Schließlich werden die Strukturreformen, zumal die steuerlichen, die durch die Entschuldung keinesfalls überflüssig werden, vermutlich einen Zwischenfinanzierungsbedarf auslösen, der in das Mindest-Entschuldungsvolumen einkalkuliert, d.h. um den die Nachhaltigkeitsgrenze noch unterschritten werden muß.

5. Noch offene, aber lösbare Probleme

- a) Belastung Produktivvermögen? Wird wohl über das Immobilien³³- und das Geld- und Wertpapiervermögen miterfasst. Außerdem ist Produktionsvermögen mehr „Erwerben“.
- b) Deutsches Vermögen im Ausland (darunter steuervertriebenes schwarzes Kapital - Amnestie mit anonymer Abgeltungssteuer)? Auslandsvermögen in Deutschland?³⁴
- c) Stichtag³⁵
- d) Laufzeit der Staatsschuld, Vorfälligkeitsentschädigung – Bildung Sondervermögen/Staatsschuldenbank („Federal Bad Bank“)?
- e) Europäische Einbettung (EZB), WTO, Völkerrecht

6. Alternativen

Ein Drehen an der Steuerschraube bei den Ertrags- und Verkehrssteuern kann nie in einem Ausmaß erfolgen, daß damit die Staatsschuld nennenswert zurückgeführt werden könnte. Außerdem spricht langjährige politische Erfahrung: dagegen, daß Staat und Politik in der Lage seien, Haushaltsüberschüsse vor sofortigen Begehrlichkeiten zu schützen.

³¹ Der Arzt muß entschlossen stechen, um die Vene zu finden. Pharmakologisch ist die Unterdosierung falsch und militärisch heißt es: „Klotzen nicht kleckern“.

³² Vgl. Tuma, Spiegel Nr. 34 v. 22.8.2005 „Die zerredete Republik“

³³ zum Immobilienbestand von Unternehmen, Börsenzeitung Nr. 130 v. 9.7.2005, S. 1, 8 und 9 unter Hinweis auf eine Studie des Bankhauses M. M. Warburg; Immobilien & Finanzierung 05, 398

³⁴ dazu BVerfG, B. v. 14.5.1968, 2 BvR 544/63, BVerfGE 23, 288 <300>

³⁵ beim Lastenausgleich war der Tag der Währungsreform, der 21.6.1948, Stichtag

Es wird auch nicht gelingen, aus dem Problem Staatsschuld allein durch ein kräftige Konjunktur „hinauszuwachsen“.³⁶ xxx

II. Einmaliger Zugriff auf das Vermögen

Allein die Tatsache, daß die Staatsschuld nahezu/demnächst ein gesamtes Jahresvolkseinkommen verzehrt, zeigt, daß eine Befreiung aus ihrem Würgegriff über eine Steigerung der Ertragsbesteuerung hoffnungslos ist.³⁷

Die einmalige Vermögensabgabe ist aber nicht nur *faute de mieux* sondern auch positiv begründbar:

1. Dichotomie von Haben und Erwerben³⁸

a) Das **Recht** kennt die Unterscheidung von Haben und Erwerben vielfach und verwendet es als Kriterium für unterschiedliche Regelungen: Sachen- und Schuldrecht, Wettbewerbsbehinderung durch Maßnahme (Kartell) und Zustand (marktbeherrschende Stellung, Monopol), Handlungs- und Zustandsstörer, Besitz- und Verkehrssteuer, Zuordnung zu Grundrechten,³⁹ etc.

Gerade das letzte Beispiel zeigt, daß eine gute Verteidigung gegen Vorwürfe der Ungleichbehandlung verfügbar ist⁴⁰ (im übrigen 1949 gleiches Kopfgeld von 40 DM für alle; Pauschalregelungen für RM/DM-Umstellungen bei Konten einerseits und Aktien andererseits. Wiederholung des Spiels DM/Mark der DDR. Gott behüte uns vor weiteren solchen Spielchen, indem er Spieler nicht in die politische Verantwortung kommen lässt.).

b) Auch die **Wirtschaftswissenschaften** haben Abschied vom „homo oeconomicus“ genommen, der nur von Rationalität und Egoismus gesteuert, die ihm wirtschaftlich günstigste Variante wählt.

³⁶ Kater, Börsenzeitung Nr. 36 v. 21.2.2006, S. 6

³⁷ Beim Verhältnis von Lohnsteuer zu veranlagter Einkommens- und zur Körperschaftssteuer kann das nur die breiten Schichten des Volkes treffen. Firmen und wohlhabende Private würden dagegen bei den heute offenen Grenzen die „Steuerflucht“ ins Ausland antreten. Der beklagenswerteste Verlust wären die dabei, die hellen jungen Köpfe, die ihre Chancen dann nur im Ausland sähen („Brain drain“). Vgl. Statistisches Bundesamt, STATmagazin v. 11.5.2010 „*Ab in die Schweiz? Ärzte im Wanderfieber*“

³⁸ Fikentscher, Wirtschaftsrecht, Bd. I, § 3 II = S. 40

³⁹ „Art. 14 GG schützt zwar nicht den Erwerb, wohl aber den Bestand des Hinzuerworbenen.“ BVerfG, B. v. 18.1.2006, 2 BvR 2194/99, Website-Ausdruck, Rdnr. 37

⁴⁰ BVerfG, B. v. 22.6.1995, 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121 <147> Die Verschonung des Erwerbens kann vor dem Gleichheitssatz gerechtfertigt werden, wenn „*der Gesetzgeber dadurch das wirtschaftliche oder sonstige Verhalten des Steuerpflichtigen aus Gründen des Allgemeinwohls fördern oder lenken will.*“

Vielmehr ist der homo oeconomicus eben auch (und zuerst?) Mensch mit Gefühlen, Sorgen, Ahnungen, Stimmungen, etc., die das Wirtschaftsleben stark beeinflussen.⁴¹

Daran anknüpfend die Rechtfertigung der Verwendung folgender vielfacher Beobachtung und Erfahrung: Wenn man den Erwerb besteuert, läuft man Gefahr, daß die Bürger im Erwerb künftig nachlassen, weil es sich in ihren Augen nicht mehr lohnt. Nimmt man ihnen vom bereits Erworbenen, spricht viel dafür, daß sie sich mehr anstrengen, um die aufgerissene Lücke schnell wieder zu schließen (verlorenes Geld, unvermuteter Schaden, Redewendungen „Dann haben wir es hinter uns“ und englisch „Let’s be done with“, „Besser ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende“).

Wir organisieren mit der einmaligen Abgabe die unausweichliche Einbuße so, daß sie nicht die Zukunft verstellt. Das hat auch parteipolitischen Charme. Ein exzellenter spin-doctor wird nützlich sein. Dazu weiter unter IV.

Einer Sache bin ich mir aber sicher: Eine Vermögensabgabe ohne die Zukunftsentlastung durch Entlastung des Erwerbens hätte das Gegenteil des gewünschten psychologischen Effekts zur Folge: Angst vor weiteren derartigen Schritten, Kapitalflucht und Brain drain.⁴²

c) Schließlich eine These zum Zusammenwirken von **Wirtschaft und Recht, Markt und Freiheit:**

Marktwirtschaft und eine freie Gesellschaft wollen den Einzelnen nicht verändern, sondern nehmen ihn, wie er ist. Sie brechen nicht seinen Erwerbssinn, sondern besteuern ihn. Es ist ein Modell der Gemeinwohlverwirklichung durch Ausnutzung des Eigennutzes.⁴³ Dadurch kann es auch eine Gesellschaft der Freien bleiben. Wenn der Einzelne seine zu Steuererträgen führenden Geschäfte betreibt, handelt er so gleichzeitig auch als Funktionär des Gemeinwohls.⁴⁴ Wer den Erwerbssinn des Volkes überfordert oder bricht, zerstört das Gemeinwesen.

⁴¹ vgl. Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften 2002 Kahnemann und Vernon Smith. Die Laudatio und Reden der Preisträger findet man auf der Website www.nobel.se; Stork, Finanzbetrieb, 06, 205209 ff.; vgl. auch Alfons Cortés, „Die Psychologie muss die Wirtschaftswissenschaft ergänzen“, abgedruckt in der Börsenzeitung vom 11. 7. 2006

⁴² Befürchtung von Prof. Dr. Walter, Chef-Volkswirt der Deutschen Bank, in einem Brief an mich

⁴³ BVerfG, B. v. 22.6.1995, 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121 <134> „In der freiheitlichen Ordnung des GG deckt der Staat seinen Finanzbedarf grundsätzlich durch steuerliche Teilhabe am Erfolg privaten Wirtschaftens.“ Dazu parallel Sondervotum Böckenförde, ebda. S. 162/3 „Die rechtliche Gleichheit verbunden mit der individuellen Handlungs- und Erwerbsfreiheit und der Garantie des Eigentums entbindet eine weitreichende Dynamik und führt unweigerlich zur Entstehung materieller Ungleichheit unter den Bürgern. Dies ist gewollt und elementarer Inhalt einer freiheitlichen Rechtsordnung. ... Erst durch die Erhebung von Steuern wird der Gesetzgeber zu Sozialleistungen befähigt ...“ P. Kirchhof, in: ders., Gemeinwohl und Wettbewerb, Heidelberg, 2005, S. 3. „Allgemeine Prosperität und ein Stück Gemeinwohl entstehen aus der Summe freiheitlich erzielter Individualerfolge“. Kurz: Wenn keiner mehr Gewinn macht, bricht der Staat zusammen. Moralisch schlecht („Böser und fauler Knecht“) ist der, der seine Talente nicht nutzt: Evangelium nach Matthäus 25, 14 ff., 26

⁴⁴ BVerfG; B. v. 12.4.2005, 2 BvR 1027/02; Juris KVRE329290501 Rdnrn. 84, 86 „Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger gegründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens“; Elicker, NJW 05, 2052

2. geschichtliche Vorbilder und Parallelen:

Preußisches Ausgleichsgesetz v. 2. März 1850 der Regierung von Manteuffel zur Ablösung letzter Pflichten der Erbuntertänigkeit,⁴⁵ Einmalige Wehrabgabe 1913 im Kaiserreich⁴⁶, Deckung der Rentenmark durch Hypotheken durch Hans Luther und Hjalmar Schacht,⁴⁷ Lastenausgleich.⁴⁸

III. „Gegenleistung“

Wenn das Haben so stark belastet wird, muß als Gegenleistung das Erwerben attraktiv gemacht werden.

1. Geldvermögen

Abschaffung anonymes Kontoabfragesystem, Wiederherstellung Bankgeheimnis, Einführung 25% Quellensteuer mit Abgeltungscharakter

2. Immobilien

Wiedereinführung angemessener aber wieder höherer Abschreibungssätze

durch Wiederaufschwung der Wirtschaft wieder Chancen auf Bodenwertzuwächse

3. Für alle Vermögensarten

a) **Senkung der Einkommens- und Lohnsteuersätze** finanzierbar (und dabei auch Vereinfachung), ebenso die Wiedereinführung investitionsgerechter Abschreibungssätze unter Berücksichtigung der Akzeleration der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung.

b) Abschaffung oder radikale Minderung der **Erbschaftsteuer** innerhalb der Familie (zumindest bei Abkömmlingen)

⁴⁵ Pflanze, Bismarck, Bd. I, Der Reichsgründer, S. 127 ff.

⁴⁶ Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Prof. Dr. Vogel. § 6 Abs. 6 VO über die Errichtung der Deutschen Rentenbank v. 15.10.1923 (RGBl I S. 963) knüpfte an der Wehrbeitrag an.

⁴⁷ Netzband/Widmaier; in: Born (Hrsg.), Moderne Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Kiepenheuer & Witsch, 1966, S. 351 ff. (362 ff.); Frommer/Schlag, Die Gesetzgebung über die Rentenmark, J. Bensheimer Verlag, 194, S. 7 ff.

⁴⁸ vgl. Hiden, in: Bonner Kommentar, GG, Art. 106 Rdnr. 1426

Das Institut Erbrecht und die Erbschaftssteuer haben in unserer gesellschaftlichen Situation Auswirkungen auf die Erwerbsbereitschaft und –fähigkeit.

aa) Man redet immer nur vom arbeitslosen Erwerb der Erben. Das Erbschaftssteuerrecht ist aber auch hinsichtlich seiner Wirkung auf die Erblasser zusehen: Alle (gesund empfindenden) **Eltern arbeiten für Ihre Kinder**. Sie wollen deren Zukunftschancen sichern. Historischer Beleg dafür sind etwa die Rolle des Erstgeborenen-Erbrechts und die Institution Fideikommiß. Wenn das Erbrecht so gestaltet ist, daß diese – altruistische⁴⁹ - Motivation fragwürdig wird, dämpft dies den Erwerbstrieb (und damit das besteuerbare Erwerben) zu stark oder führt zur Erbschaftssteuergestaltung durch Domizilwechsel ins Ausland (Müller-Milch, Horten).

bb) Ich habe eigene Bank- und RA-Erfahrungen zur „Über“alterung der Erbgeneration:

Das Problem ist hier (anders Altersvorsorge/Rente) nicht, daß die Erblasser (älteste Generation) zu alt werden, sondern daß die Erben dadurch schon selber zu einer Alten-Generation werden, in der man nicht mehr Lust hat, eine Not empfindet oder Sinn darin sieht, nochmals groß unternehmerisch tätig zu werden (derzeit Problem von Prinz Charles und früher von Edward VI. als Prinz von Wales unter Queen Victoria). Dies ist natürlich keine allgemeine Behauptung, sondern eine Tendenzbeobachtung. (Erbfall auch bei Überschreiten einer Altersgrenze?)

Die hier zur Diskussion gestellte einmalige Vermögensabgabe wirkt als reversed mortgage zwischen den Generationen, weil große Teile des jetzigen Vermögens von Personen im nicht mehr erwerbstätigen Alter gehalten werden. Eine Belastung von Vermögen und eine Entlastung vom Erwerben bevorzugt also die erwerbstätige und nachwachsende Generation.

cc) Andererseits darf die Vermögensabgabe auf der anderen Seite nicht der Altersversorgung durch eigene Vermögensbildung die Grundlage entziehen.

Nehmen wir wieder die Grundidee ins Auge: Es soll das Haben anstelle des Erwerbens belastet werden, die im Haben „Getroffenen“ sollen aber durch steuerentlastetes Erwerben die Chance haben, den Verlust wieder wettzumachen. Dies ist bei Nicht-mehr-Erwerbstätigen nicht der Fall.

Vermögen der älteren Generation muß daher ohne sofortige Liquiditätswirkung belastet werden. Dies kann bei Immobilienvermögen – nach geschichtlichen Vorbildern - durch eine gesetzliche Grundschuld geschehen, bei Geldvermögen durch ein Pfandrecht. Die Ablösung der Belastung soll so zeitlich gestreckt werden, daß sie auf die nächste Generation verschoben werden kann. Diese hat noch die Erwerbchance und profitiert dabei von den Steuererleichterungen für das Erwerben. Der Wirkung nach wird damit eine vorgezogene Erbschaftsbesteuerung durchgeführt. Von daher ist es wieder konsequent, daß die herkömmliche Erbschaftssteuer für Abkömmlinge entfällt (s. o. 3 b); sie ist dann schon bezahlt.

Kinderlose Ältere mit Immobilien können das Instrument der Reversed Mortgage ebenfalls nutzen.

⁴⁹ „Selfish Gene“-Theorie von Richard Dawkins als evolutionsbiologischer Hintergrund

IV. Politik und Psychologie

Antriebsstachel statt Mehltau

Wir brauchen einen Schock - damit als Reaktion der schon von Bundespräsident Herzog geforderte Ruck durchs Land geht.⁵⁰

1. Sachpolitik

a) Staat

Die Tilgung der Staatsschuld ist haushaltsrechtlich im Vermögenshaushalt zu veranschlagen. Sie berührt aber auch den Verwaltungshaushalt mit seinen laufenden Einnahmen und Ausgaben. Sie entlastet den Gesamthaushalt von Zins- und Tilgungslasten;⁵¹ er wird wieder für Zukunftsaufgaben frei.

Da hier von der Staatsschuld insgesamt die Rede ist, erfaßt die Wohltat der Schuldentilgung auch die Länder und kommunalen Körperschaften.⁵² Damit werden also auch andere Probleme wie die erdrosselnde Verschuldung bei den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, der Länderfinanzausgleich, die Kommunal Finanzen und der kommunale Finanzausgleich, etc. gemildert oder erledigt.

Zuletzt: Die einmalige Abgabe ist wie die Amputation eines Raucherbeines; der Patient muß trotzdem immer noch das Rauchen aufhören. Ich meine damit: Die vielfältigen heute diskutierten Strukturreformen in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft werden dadurch nicht überflüssig gemacht.

b) Bürger

Leistung lohnt sich wieder, und die erlittene Einbuße wettzumachen, stachelt an (siehe oben II 1).

2. Parteipolitik

Überraschung der Linken (aus deren Sicht: Belastung nur des „Besitzbürgertums), Grausamkeit im ersten Jahr erledigt, betroffenes „Besitzbürgertum“ erhält motivierende Gegenleistung.

⁵⁰ „Berliner Rede“ zur Eröffnung des Hotel Adlon am 26.4.1997. Der Wunsch nach einem Aufbruch scheint allgemein, vgl. schon FN 1. Weitere Beispiele aus jüngster Zeit: Allianz-Finanzvorstand Paul Achleitner „*Wir brauchen vor allem eine Aufbruchstimmung.*“, FAZ Sonntag, Nr. 27 v. 10.7.2005, S. 33; Leitartikel FT Deutschland v. 11.7.2005, S. 27: Notwendig sei ein „*Sinnprojekt*“

⁵¹ Börsenzeitung Nr. 132 v. 13.7.2005, S. 7

⁵² vgl. oben FN 3

3. Vertrauen

Heute sind nicht nur die Unternehmensplanungen sondern auch die Lebensplanungen der Menschen, die private Vorsorge für das Alter und für die Zukunft der Kinder, gelähmt von der Ungewißheit über die zukünftigen gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Unternehmen, junge brillante Köpfe und vermögende alte Menschen gehen ins Ausland nicht nur aus Egoismus, sondern mehr noch aus Sorge, und um sich die Sicherheit über die Zukunft anderswo zu suchen. Es fehlt am Vertrauen, ob das was heute gilt, auch morgen gilt. Es fehlt sogar am Vertrauen, ob das was jetzt angekündigt wird, wirklich kommt. Umgekehrt herrscht Sorge, manchmal geradezu Angst, daß das, was angekündigt ist (z.B. Koalitionsvertrag 2002), wirklich oder sogar noch schlimmer kommt. Wir Anwälte und Steuerberater beraten immer mehr zu gar nicht geltendem Recht, sondern zu dem, was zu kommen droht, oder zu dem, was man verspricht, aber doch nicht kommt. Juristen werden zu Meteorologen.

Die einmalige Abgabe hat den Vorzug, daß sie schon durch ihre Einmaligkeit berechenbar ist.

„Doch ist er wirklich tot? Ich schwöre nicht dafür: Ein Nichts, ein Ungefähr erweckt ihn öfters wieder.“ heißt es in Goethes Gedicht „Scheintod“. Nach Durchführung der einmaligen Vermögensabgabe werden die Leute das Ende der Staatsschuld mit eigenen Augen sehen können, und aufatmend wieder an die Arbeit gehen.

V. Verfassungsrechtliche Absicherung zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Langfristigkeit, Stetigkeit, Verlässlichkeit der Politik

Verfassungsrechtliche Fragen werden natürlich aufgeworfen. Der Vorschlag ist aber weitgehend ohne Verfassungsänderung und damit ohne verfassungsändernde Mehrheit durchführbar.

1. Ein- und Durchführung

a) Einmalige Vermögensabgaben sind im Grundgesetz vorgesehen, wenn sie Steuercharakter haben. Der Steuercharakter ist gegeben, da die einmalige Abgabe hier der Erzielung für den allgemeinen Finanzbedarf⁵³ dient. Das Aufkommen steht dem Bund zu (Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG).⁵⁴

⁵³ BVerfG, U. v. 6.7.2005, 2 BvR 2335/95, 2 BvR 2391/95, Zitierung nach Website des BVerfG, Rdnr. 111; zu den Lastenausgleichsabgaben BVerfG, B. v. 3.11.1965, 2 BvR 246/62 u.a., BVerfGE 19, 166 <175>; BFH, U. v. 2.2.1962, III 142/60; BFHE, 74, 677

⁵⁴ vgl. Siekmann, in: Sachs, GG, 3. Aufl. 2003, Art. 106 Rdnr. 6; Hidién, in: Bonner Kommentar, GG, Art. 106 Rdnr. 1426 ff.

Wenn der Finanzpolitik und dem Staat insgesamt wegen der Schulden der Stillstand droht,⁵⁵ besteht eine Ausnahmelage, in der das GG auch den Zugriff auf die Vermögenssubstanz erlaubt.⁵⁶

b) Schwieriger stellt sich die Ableitung auf Länder und kommunale Körperschaften dar. Art. 104a Abs. 4 und Art. 107 Abs. 2 GG könnten keine ausreichende Rechtsgrundlage dafür sein, daß der Bund diese Wohltat leisten darf.⁵⁷

2. Flankierung der Einführung und Absicherung der Verlässlichkeit der entlastenden „Gegenleistung“

a) Art des verfassungsrechtlichen Bedarfs

Gleichwohl mag es einer verfassungsrechtlichen Flankierung bedürfen, um den Aufatmen-Effekt sofort eintreten zu lassen, wenn das Gesetz der Öffentlichkeit vorgestellt, spätestens aber wenn es in Kraft tritt. Dafür muß rasch sichergestellt sein, daß die einmalige Abgabe verfassungsfest ist.

Zum anderen müssen die Bürger sicher sein, daß nicht nur ihre Leistung aus ihrem „Haben“ an den Staat – die einmalige Abgabe – rechtlich abgesichert ist, sondern mehr noch, daß die Gegenleistung – die steuerliche Entlastung beim Erwerben – verlässlich und dauerhaft ist. Die Abgabe trifft die Bürger überraschend wie der Blitz,⁵⁸ für die Zukunft verlangen sie dann zu recht eine stabile Wetterlage.

⁵⁵ BörsenZ Nr. 132 v. 13.7.2005, S. 7 „Schulden machen Finanzpolitik bewegungsunfähig“; SZ Nr. 160 v. 14.7.2005, S. 4 (Nikolaus Piper) „Der gelähmte Staat“ und S. 19 „Dem Staat droht 2007 der Stillstand“

⁵⁶ BVerfG, B. v. 22.6.1995, 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121 <138> „Unter besonderen Voraussetzungen, etwa in staatlichen Ausnahmelagen, erlaubt die Verfassung auch unter den geltenden steuerrechtlichen Rahmenbedingungen einen Zugriff auf die Vermögenssubstanz.“ Dazu auch Sondervotum Böckenförde, ebda. S. 155

⁵⁷ Ein Verteilungsstreit mag auch entstehen über die Frage, ob damit nicht Sparer (Bayern) gegenüber den Schuldenmachern (Berlin, Bremen, Saarland) „die Dummen sind“. Schön, wenn wir bei diesem Problem angelangt sind. Eine Lösung wird sich finden, und sei es nach dem Gleichnis von dem Arbeiter im Weinberg, denen der Herr alle den gleichen Lohn gibt. „Siehst du scheel drein, weil ich so gütig bin?“, Evangelium nach Matthäus, Kap. 20 Verse 1 - 16

⁵⁸ Aber nicht aus heiterem Himmel. Jeder sieht die dunkel dräuende Wolke der Staatsschuld und ihre Probleme. Ein möglicher Spin wäre: Die einmalige Abgabe ist die von der Staatsführung herbeigeführte, aber kontrollierte Entladung, um dabei zur Minimierung des Schadens Zeitpunkt und Schadensort in der Hand zu haben. Danach ist die gefährliche Ladung der dunklen Wolke verbraucht und es wird wieder heiter. Musikalisch gibt es das schon: Beethoven, Pastorale, 3. Satz

b) Gutachtenverfahren durch BVerfG

Man könnte auf dieses schon einmal vorhandene Instrument zurückgreifen. Es könnte durch einfaches Gesetz, nämlich Änderung des BVerfGG auf der Grundlage des Art. 93 Abs. 2 GG wieder eingeführt werden.⁵⁹

Damit nicht das BVerfG zur „Überregierung“ wird, die Politik nicht die „Flucht zum BVerfG“ antritt, und zur Aufrechterhaltung des Demokratieprinzips und der Gewaltenteilung sollte die Zulässigkeit des Gutachtensverfahrens nur in Ausnahmefällen gegeben sein:⁶⁰ Wenn das Allgemeinwohl eine solche Stabilität der Gesetzeslage erfordert, zu deren Herbeiführung entweder die sofortige verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer gesetzlichen Regelung erforderlich ist, oder wo sogar eine Stabilität unter Überwindung des parlamentarischen Diskontinuitätsprinzips über eine Legislaturperiode hinaus geboten ist. Im letzteren Fall muß die gesetzliche Regelung eine Geltungsdauer und/oder einen Überleitungszeitraum festlegen, die beide einzeln oder beide vom BVerfG im Gutachten bestätigt oder verkürzt oder verlängert werden kann. Wenn wir den Leuten eine Lücke reißen, muß die gesetzliche Regelung zeitlich so lange Bestand haben, wie es zum Auffüllen der Lücke braucht.

Es kann einen „Verfassungsauftrag zur langfristigen gesetzlichen Maßstabsbildung“ geben und einen „rechtsstaatlichen Auftrag eines gesetzlichen Vorgriffs in die Zukunft“⁶¹ Genau dies ist es, was die Menschen und Unternehmen in dieser Lage jetzt in Deutschland brauchen. Das BVerfG wird ihnen nicht versagen, was es den Ländern verschaffte.⁶²

3. Ergänzung der Finanzverfassung des GG

Im Sinne der Nachhaltigkeit entsprechend Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesfinanzminister, des Diskussionsstands zu den Maastricht-Kriterien, und des Beispiels der Schweiz sollte die Finanzverfassung des GG mit Bestimmungen zur Haushaltsdefizit- und Schuldenbegrenzung und zu Höchststeuergrenzen ergänzt werden.⁶³

⁵⁹ Sturm, in: Sachs, GG, 3. Aufl. 2003, Art. 93 Rdnr. 95; Pestalozza, Verfassungsprozeßrecht, § 17 Rdnr. 6; Wacke, AöR 83, 309 ff.

⁶⁰ BVerfG, B. v. 22.6.1995, 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121 <149 ff., 151/2> Sondervotum Böckenförde

⁶¹ BVerfG, U. v. 11.11.1999, BVerfGE 101, 158 (217); BVerfG, U. v. 9.7.2007, 2 BvF 1/04, BVerfGE 119, 96 (143) = BVerfG-Webiste/Juris Rn. 135: „*Notwendig ist vielmehr die Entwicklung von Mechanismen, die für gegebene Verschuldungsspielräume den erforderlichen Ausgleich über mehrere Haushaltsjahre sicherstellen.*“ und (Sondervotum Di Fabio/Mellinghoff) S. 165 = BVerfG-Webiste/Juris Rn. 181: „*Weder Gesetzgeber noch Verfassungsgericht dürfen den Maßstab der Jährlichkeit isoliert anlegen und die Augen verschließen vor der Entwicklung des Schuldenstandes und der Tragfähigkeitslücken, die durch die Verschuldungspolitik entstehen oder vergrößert werden.*“

⁶² Es geht dann nicht um „Fürsorglichkeit gegenüber dem Gesetzgeber“ (BVerfG, B. v. 22.6.1995, 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121 <152>), sondern gegenüber dem Gemeinwohl und Bürger

⁶³ Vgl. Art. 126, 128 und 130 Schweizerische Bundesverfassung v. 1.1.2000. Eine konjunktur reagierende Finanzpolitik bleibt möglich: Stauffer, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, Die Schweizerische

4. Erreichung der verfassungsändernden Mehrheit

Eine Defizit- und Schuldengrenze im GG erfordert eine verfassungsändernde Mehrheit. Ich würde eine Paket bilden, aus einer klaren Verfassungsgrundlage für die Weiterleitung der Mittel aus der einmaligen Abgabe an die Länder und die kommunalen Körperschaften einerseits und der Einführung der Schuldengrenze andererseits. Ersteres würde ich bewusst in den Abschnitt XI des GG stellen,⁶⁴ weil es dann auch verfassungsrechtlich als einmalig markiert ist, während die Schuldengrenze in die dauerhafte Finanzverfassung des Abschnitts X gehört.

Die – allerdings wenig gewordenen – Ministerpräsidenten der SPD und der Kommunalpolitiker werden dann ihren innerparteilichen Einfluss wohl doch ausüben. Wenn die SPD nicht ohnehin mitmacht, weil wir das Problem ja beim „Haben“, die SPD würde formulieren bei den „Besitzenden“, lösen. Zu den Grünen würde ich sagen: Kennt Ihr eine nachhaltigere Finanzpolitik?

VI. Zusatzproblem Demographische Entwicklung

Der Wegfall der Staatsschuld zeugt und gebärt keine Kinder.

Die Demographie bleibt ein Problem eigener Art, aber wohl nicht unverwebt mit und unbeeinflusst von diesem Vorschlag. Wenn man künftig das Erwerben so schonend behandelt und behandeln kann, entsteht wieder Lust aufzubauen. Und aus Lust entstehen noch ganz andere Produkte. Und welche schönere Aufbauleistung gibt es als Kinder. Auch wenn sie aus Liebe oder nur aus Versehen, jedenfalls ohne ökonomische Absichten, gezeugt werden, haben sie doch wieder eine überragende ökonomische Bedeutung.

Das hat schon Churchill erkannt; er sagte: “There is no finer investment for any society to make than putting milk into babies.”

VII. Prüfung der Idee

1. Ich habe diese Idee zur Überprüfung, ob sie abstrus ist, ob ich irgendeinen grundlegenden Denkfehler begangen habe, folgenden Personen zur Diskussion gestellt:

Zuerst meinem klugen Freund Heiner Janik, Landrat von München-Land; dann Frau Prof. Christiane Thalgot, Stadtbaurätin von München; und meinem jetzigen Kollegen Konrad Kruis,

Bundesverfassung, Schulthess und Dike Verlag, 2002, Art. 126 Rdnr. 2; vgl. auch FAZ, Nr. 266 v. 15.11.2005, S. 11, linker Eckenbrüller

⁶⁴ vgl. Art. 120, 120a GG

Bundesverfassungsrichter im Ruhestand. Anschließend Frau WP Corinna Linner, Bereichsleiterin Bilanz und Steuern der Commerzbank, und meinen Doktorvätern Prof. Dr. Klaus Vogel, laut FAZ Nestor des deutschen Finanzverfassungs- und Steuerrechts, und Prof. Dr. Wolfgang Fikentscher.

Frau WP Linner, Prof. Dr. Wolfgang Fikentscher und Prof. Dr. Klaus Vogel haben mir erlaubt, gegenüber der Politik zu erklären, daß sie hinter dem Vorschlag stehen und bei einem positiven, vielleicht auch zunächst nur neugierigen Echo der Politik für die weitere Arbeit an seiner endgültigen Ausformung und Umsetzung zur Verfügung zu stehen.⁶⁵ Dies gilt natürlich auch für mich.

2. Gerade danach halte ich den Zeitpunkt gekommen, den Vorschlag den Politikern zuzuleiten, die intelligent, guten Willens, uneitel und machtvoll genug sind, um es umzusetzen.

Schlussbemerkung

Natürlich ist das Werk in seinem jetzigen Zustand nicht fertig, sondern provisorisch in Formulierung und Gliederung. Es ist weder ausrecherchiert, noch vollständig durchdacht und fertig formuliert. Gerade in der rechtstatsächlichen Recherche zum Immobilien- und Geld/Wertpapiervermögen stoße ich an Grenzen.

Das Papier ist vor der Bundestagswahl 2005 begonnen worden, bleibt aber aktuell.⁶⁶ Eine Idee wie hier ist bislang meines Wissens nirgends ventiliert worden.⁶⁷

Es wird sich herausstellen, ob das letzte Urteil über diesen Vorschlag „kurios“ oder „kurativ“ lautet.⁶⁸

Für die Grundzüge dieser Idee habe ich eine notarielle Urheberrechtsverhandlung vornehmen lassen.

Prof. Dr. Otto Gaßner

⁶⁵ zum wissenschaftlichen Rang der Professores Fikentscher und Vogel: Laudationes ihrer Festschriften (Anlage)

⁶⁶ SPIEGEL ONLINE, 23.11.2005, 08:30: „Steinbrück sieht kein Ende der Krise“

⁶⁷ Vgl. BörsenZ Nr. 98 v. 26.5.2010, S. 6

⁶⁸ Es ist üblich in der Wissenschaft, Helfern und Beratern zu danken, aber allein die Verantwortung für das Ergebnis zu übernehmen: Irrtümer und Fehler sind also allein meine Sache.